

Kölner Klutengarde von 1908 e.V.
Geschäftsstelle
Frau Petra Röger
Tel. 0221 135830
Ursulakloster 5
50668 Köln
info@koelner-klutengarde.com



Aufnahmeantrag

Titel, Vorname _____ Geb.-Datum _____

Name _____ Telefon _____

Str. Nr. _____ mobil Tel _____

PLZ _____ email _____

Ort _____

Ich beantrage die Aufnahme in den Verein Kölner Klutengarde von 1908 e.V. und verpflichte mich, die Vereinssatzung einzuhalten und die jährlichen Beiträge zu entrichten.

Mir ist bekannt, dass der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres (1.4) zulässig ist und spätestens 4 Wochen vor dem Austrittstermin gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Austrittstermin zu entrichten.

Die Satzung des Vereins ist im Internet unter www.koelner-klutengarde.com, sowie in der Geschäftsstelle einsehbar.

Ich möchte bei Einberufung einer Mitgliederversammlung zusätzlich zum Hinweis auf der Internetseite informiert werden:

per email per Post

Ich zahle den jährlichen Vereinsbeitrag:

Regulärer Beitrag für Erwachsene: 60€ Azubis, Studenten, Schüler, Wehrpflichtige: 30€

Jugendliche von 14-17 Jahre: 10€ Kinder bis 14 Jahre: kostenlos

individueller Förderbeitrag _____ € (>60€)

Ich wünsche eine Spendenquittung (nur für Fördermitglieder) ja nein

Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt, bzw. bis zum 15. April des laufenden Jahres zu entrichten per Einzugsermächtigung, oder Überweisung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift
des Erziehungsberechtigten

Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen

Ich erteile dem Verein die jederzeit schriftlich widerrufbare Einzugsermächtigung für die zu entrichtenden Beiträge.

Kontoinhaber Name _____ Vorname _____

Konto _____ BLZ _____

Kreditinstitut _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Kölner Klutengarde von 1908 e.V. – Sparkasse Köln Bonn – Konto 217 926 27 – Bankleitzahl 370 501 98

Satzung

der
Kölner Klutengarde von 1908 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

der Verein führt den Namen

Kölner Klutengarde von 1908

Er soll in das Vereinsregister zu Köln eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Kölner Klutengarde von 1908 e.V..
Gerichtsstand ist Köln. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Köln.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. endet am 31.03.

§3

Vereinszweck

Die Klutengarde verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Kölner Mundart und das Brauchtum durch Teilnahme an Karnevalsumzügen und kulturellen Veranstaltungen, wie beispielsweise Museumsführungen, sowie die Durchführungen von karnevalistischen Familiensitzungen zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§4

Eintritt von Mitgliedern

Vereinsmitglied kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit
Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.
Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

§5

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.
Die Mitgliedschaft endet spätestens durch den Tod und ist weder vererblich, noch übertragbar.

§6

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
Vor dem Ausschluss muss dem auszuschließenden Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, gegen die Gründe des Ausschlusses, vor dem Vorstand Stellung zu nehmen.
Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nach, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§7

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Jahressbeitrag ist spätestens am 01.04 eines jeden Jahres fällig.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wird ein Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, so verliert das Mitglied jedes Anrecht im Verein.
Der Vorstand kann Beiträge stunden, oder ganz, oder teilweise erlassen.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und muss spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Die jährliche Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung erfolgen und der Bericht der Kassenprüfer muss den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung verlesen werden. Wenn es im außerordentlichen Interesse des Vereins ist, und ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe eine Versammlung verlangt, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenen Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann per E-Mail, oder per Brief erfolgen. Zusätzlich wird auf der Homepage auf Mitgliederversammlungen hingewiesen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich per E-Mail, oder Post eingereicht werden. In der Jahreshauptversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte erledigt werden,

1. Vorlage des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstands
4. Wahl der zwei Kassenprüfer
5. Festsetzung des Beitrags für das kommende Geschäftsjahr
6. Verschiedenes

§10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§11

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit dem

- 1. Vorsitzenden
- 1. Schatzmeister
- 1. Schriftführer,

sowie dem erweiterten Vorstand, mit dem

- stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. Schatzmeister
- 2. Schriftführer
- Zugleiter
- Jugendwart

Jedes Mitglied im Gesamtvorstand hat eine Stimme.

Der Gesamtvorstand kann nur entscheiden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes vorgeschlagene Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für dieses gestimmt hat.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand einen Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied bestimmen.

Es ist jeweils der komplette geschäftsführende Vorstand für die Gesamtvertretung des Vereins notwendig.

Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Ausschluss muss von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich mit Begründung gegenüber dem Gesamtvorstand beantragt werden. Der Ausschluss wird in einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Vor dem Ausschluss muss dem auszuschließenden Vorstandsmitglied die Möglichkeit gegeben werden, gegen die Gründe des Ausschlusses vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

§12

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§13

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen dem Verein „Freunde und Förderer des kölnischen Brauchtums e.V.“ zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14

Gültigkeit der Satzung

Diese Fassung der Satzung wird gültig mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Köln, dem 01.06.10

Handwritten signatures:
Karl G.
Blum
Hans Rüdiger
Anna-Isidore
Karl G.
Blum

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Handwritten signatures:
H. Köhler
Hilseclotte Stiller
Kerstin
Jürgen
Hans-Joachim
Fermann
Hilseclotte